

AMTSBLATT

der Stadt Querfurt

18. Jahrgang

11. 1. 2008

Nr. 1/2008



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren: Schmon (OL OS)
Verf. Nr.: 611/240 QFT 001 OL OS
Landkreis: Saalekreis

VORZEITIGE AUSFÜHRUNGSANORDNUNG

vom 10.01.2008

1. Die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes wird für die neuen Flurstücke angeordnet.

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 21.02.2008 festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 63 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 30.05.2007 über den Bodenordnungsplan angehört worden. Des weiteren zum 1. Nachtrag am 29.10.2007 und zum 2. Nachtrag am 09.01.2008.

Der verbliebene Widerspruch ist zwischenzeitlich der oberen Flurbereinigungsbehörde beim Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt worden. Die Erledigung steht noch aus.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würden einem großen Teil der Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen, da besonders

- 1.) der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Bodenordnungsgebiet erheblich erschwert wäre
- 2.) die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen zu Bauzwecken bis zur Eintragung der Abfindungsgrundstücke in das Grundbuch nicht bzw. nur erschwert möglich wäre
- 3.) das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht

vorzeitig berichtigt werden könnte
bei dem starken Grundstücksverkehr fortgesetzt zeitraubende Berichtigungen der
Verfahrensunterlagen erforderlich würden.

3. Für die Ortslagenregulierung ist der Erlass von Übergangsbestimmungen nicht erforderlich.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich
oder zur Niederschrift – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd in 06667
Weißenfels, Müllnerstr.59 Widerspruch einlegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis
zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Dr. Hengstmann

DS

Impressum: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat bei der
Stadt Querfurt, Markt 1 zur Einsichtnahme aus. Es kann abonniert werden.

Herausgeber:/Verantwortlichkeit: Stadtverwaltung Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt

Bezug und Informationen: Stadtverwaltung Querfurt:, Markt 1, 06268 Querfurt, Tel.: 034771/6010